



Amtsgericht Aachen

Beschluss

EINGEGANGEN
15 FEB. 2020
Mönnich und Huppertz
Rechtsanwälte EB

In der Jugendstrafsache

gegen

1.

[REDACTED]
geboren am 14. Juli 2004 in [REDACTED]
deutsche Staatsangehörige, ledig,
wohnhaft [REDACTED]

ges. Vertr. [REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph M. Huppertz,
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen

2.

[REDACTED]
geboren am 16. November 2004 in [REDACTED]
deutsche Staatsangehörige, ledig,
wohnhaft [REDACTED]

ges. Vertr. [REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger: [REDACTED]
[REDACTED]

wegen

Bedrohung und Beleidigung

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird abgelehnt. Die Anklageschrift wird nicht zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse unter Erstattung der notwendigen Auslagen der Angeschuldigten.

Gründe:

Das Gericht lässt eine Anklage zur Hauptverhandlung zu und eröffnet das Hauptverfahren, wenn ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist. Es muss die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung gegeben sein. Dies ist aus tatsächlichen Gründen nicht der Fall.

Den beiden angeklagten Jugendlichen wird zur Last gelegt, am 25.03.2019 die [REDACTED] gegen 18:45 Uhr auf dem Spielplatz am Drosselweg in Aachen beleidigt und genötigt zu haben, nicht wegzugehen. Der Anklage liegt die Anzeige der [REDACTED] vom 28.03.2019 zugrunde, in der sie angibt, 3 Tage zuvor am 25.03.2019 sich auf dem Kinderspielplatz Am Drosselweg aufgehalten zu haben. Zu diesem Zeitpunkt hätte sie bereits zuhause sein müssen. Die beiden angeklagten Jugendlichen seien jedoch gekommen und hätten mit ihr sprechen wollen. Sie hätten sie mit den Worten „Du bleibst hier, wenn du versuchst zu gehen oder wegzulaufen, dann schlagen wir dich solange, bis du bewusstlos bist!“ gezwungen, vor Ort zu bleiben. In großer Angst habe sie sofort geweint. Die Aufforderung hätten die beiden Angeschuldigten nochmal wiederholt. Die Situation sei erst durch eine Frau aus der Nachbarschaft ([REDACTED]) gelöst worden, die vom Balkon herunter gekommen sei und ihr erklärt habe, sie solle einfach gehen.

Eine Verurteilung ist nicht zu erwarten; die Aussage der Anzeigerstatterin ist nicht ausreichend glaubhaft, um zu einer Verurteilung zu gelangen.

Aufgrund der bestreitenden Einlassungen der angeklagten Jugendlichen hat das Gericht weitere Ermittlungen angeordnet. In einer weiteren Vernehmung der jugendlichen Anzeigerstatterin erklärt diese, dass sie sich möglicherweise mit dem Tattag vertan habe. Es habe sich nicht um den Montag, 25.03.2019, sondern Freitag, den 22.03.2019, gehandelt. Zudem erläuterte sie zum Vorfall, dass die angeklagte Jugendliche [REDACTED] ihr erklärt habe, dass sie „geknoocked“ werde, wenn sie die Kleinkinder wegbringen würde und nicht mehr zurückkäme. Damit weicht die angeklagte Jugendliche erheblich von ihrer Schilderung in der Strafanzeige ab; sie schildert den Vorfall in wesentlichen Punkten nicht konstant. Ursprünglich schilderte sie demgegenüber in der Strafanzeige, dass die angeklagten Jugendlichen ihr verboten hätten wegzugehen. Inkonstant ist ihre Angabe auch im Hinblick auf den Tatzeitpunkt. Drei Tage nach dem angeblichen Vorfall schilderte sie den konkreten Tatzeitpunkt für Montag, den 25.03.2019. Erst als ihr in der polizeilichen weiteren Vernehmung deutlich gemacht wurde, dass die beschuldigten Jugendlichen die Tat bestritten und von einem unbedeutenden Vorfall an einem Freitag gesprochen haben sollen, korrigierte sie ihre Anzeige dahingehend, dass der Vorfall nunmehr an einen

Freitag zuvor stattgefunden habe, mithin drei Tage vorher. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass die Zeugin sich zum Zeitpunkt der Strafanzeige am 28.03.2019, also dem folgenden Donnerstag, nicht an den konkreten Tatort (den vergangenen Montag oder Freitag) richtig erinnern wollte oder konnte.

Schon dies deutet darauf hin, dass ihre Angaben nicht glaubhaft sind. Dies wird dadurch bekräftigt, dass sie in der ursprünglichen Anzeige angab, eine Nachbarin habe den Vorfall erkannt, sei vom Balkon herunter gekommen und habe die Situation aufgelöst. Die Polizei hat diese Nachbarin ermittelt und telefonisch befragt, sie gab etwa 4 Wochen nach dem Vorfall an, sich an einen derartigen Vorfall nicht zu erinnern. Auch dies deutet darauf hin, dass es einen solchen Vorfall nicht gegeben hat, anderenfalls würde sich eine Zeugin an ein solches Geschehen erinnern können.

Wenig nachvollziehbar ist die Schilderung der Anzeigenerstatterin in ihrer Nachvernehmung. Wenn sie dort angibt, die angeklagten Jugendlichen hätten sie genötigt, wieder zum Tatort zurückzukehren, hätte sie den Tatort mit den beiden behüteten Kleinkindern ohne weiteres verlassen können. Sie wäre unbehelligt von den angeschuldigten Jugendlichen nach Hause zurückgekehrt, hätte in diesem Moment von den Vorfällen berichten können und hätte einfach die Rückkehr zum Spielplatz unterlassen können.

Letztlich schildert die Anzeigenerstatterin selbst ein Motiv für die unrichtige Darstellung des Sachverhalts. Sie hätte zum Tatzeitpunkt um 18:45 Uhr bereits zu Hause sein müssen, sie war verspätet. Sie hat deswegen erhebliche Schwierigkeiten mit ihren Eltern erhalten. Es lag daher nahe, die Verspätung auf ein Verhalten Dritter zu schieben, um von einem eigenen Fehlverhalten abzulenken. Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Aachen, 03.02.2020

Amtsgericht

Schönherr

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Erkenhans, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

